

fensprozeß entstanden sein; das Jahr 1325 gilt lediglich als *Terminus post quem*, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, daß Teile der Glosse bereits vor 1325 niedergeschrieben worden sind. Fazit: Die Lektüre des Buches ist manchmal aufregend, immer anregend. Frank-Michael Kaufmann

Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter, hg. von Susanne LEPSIUS und Thomas WETZSTEIN (Rechtsprechung 27) Frankfurt am Main 2008, Klostermann, VIII u. 490 S., zahlreiche Abb., ISBN 978-3-465-04028-6, EUR 98. – Der stattliche quellenkundliche Band speist sich aus den Beiträgen einer 2005 im Frankfurter Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte abgehaltenen Tagung. In den einführenden Überlegungen (S. 1–27) umreißt Thomas WETZSTEIN das breitgefäßte Tagungsthema, bei dessen Konzipierung politische Grenzen überschritten wurden; dasselbe gilt für Unterschiede zwischen Zivil- und Officialverfahren, weltlicher und geistlicher Rechtsprechung sowie Gerichten unterschiedlicher Instanzen (S. 21). – Die zehn ob ihrer Länge z. T. monographisch anmutenden Beiträge sind in fünf Sektionen zu je zwei Aufsätzen unterteilt. Zum Thema „Gerichtsverfahren zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit“ äußern sich Richard H. HELMHOLZ und Marita BLATTMANN: Ersterer (*Quoniam contra falsam* [X 2.19.11] and the Court Records of the English Church, S. 31–49) untersucht die Umsetzung der im Titel angeführten Konstitution von 1215, in der die Verschriftlichung der wichtigsten Verfahrensschritte an geistlichen Gerichten veranlaßt wurde, am englischen Beispiel und kommt zum Schluß, daß *Quoniam contra falsam* zwar in die Praxis einging, doch nicht sofort und auch nicht vollständig. – BLATTMANN legt ihrerseits „Beobachtungen zum Schrifteinsatz an einem deutschen Niedergericht um 1400: die Ingelheimer Haderbücher“ (S. 51–91) vor: Im Gegensatz zu den ungleich bekannteren Ingelheimer Oberhofprotokollen, die jedoch im Zweiten Weltkrieg vernichtet wurden, sind die Ingelheimer Haderbücher wenigstens teilweise erhalten. Die erstinstanzlichen Aufzeichnungen sind eine noch unausgeschöpfte Quelle zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, vor allem aber „dokumentieren die Ingelheimer Schriftstücke in einmaliger Dichte, wie die Schöffen tatsächlich arbeiteten, [...] wie konkrete Anfragen und Rechtsfälle die Entwicklung der Normen vorantrieben“ (S. 64 f.). – Die nächsten beiden Darstellungen befassen sich mit „Streitigen Verfahren vor städtischen Gerichten“: Petra SCHULTE, Schriftgebrauch im Comasker Zivilprozeß des 13. Jahrhunderts: statutarische Norm und klösterliche Überlieferung (S. 95–138), hält ebenfalls fest, daß kommunale Gesetze Bereiche kodifizierten, „die in den gelehrten Traktaten über das Prozeßrecht [...] vernachlässigt wurden“ (S. 103). – Mit „Aspects of Procedural Documentation in Marseille (14th–15th Centuries)“ (S. 139–169) befaßt sich Daniel LORD SMAIL: Angesichts der stattlichen Zahl von – hochgerechnet – 200 000 Seiten Gerichtsakten, die in Marseille für die Zeit von 1250 bis 1500 erhalten sind, versteht es sich, daß der Autor nicht mehr als einleitende Bemerkungen zu Themenbereichen wie Beschaffenheit der Dokumentation, Kosten für die Ausstellung unterschiedlicher Schriftstücke und Gebrauch der einzelnen Dokumente vorlegt. – Die dritte Sektion ist „Streitigen Verfahren vor kirchlichen Gerichten“ zugeordnet: Christina DEUTSCH, *Acta, Registra und Manualia consistorii*. Die institutionelle Struktur des Regensburger geistlichen